

Satzung
über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen
sowie über Erfordernis und Gestaltung von Einfriedungen
für das Wochenendhausgebiet "Im Binsfeld III"
vom 7. Dezember 1977

Die Stadtverwaltung Speyer erläßt aufgrund des § 123 Absatz 1 Nr. 1 und 7 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 27.2.1974 (GVBl. S. 53) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (Sammlung des bereinigten Landesrechts BS 2020-1) mit Zustimmung des Rates der Stadt Speyer vom 19.7.1977 und nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 4.11.1977 (Az. 404-10 Sp. 8 b/S.) folgende Satzung.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den gesamten Bereich des Wochenendhausgebietes "Binsfeld III", das in dem anliegenden, einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Lageplan i.M. 1 : 1.000 dargestellt ist.

§ 2
Bauliche Ausbildung

(1) Die Wochenendhäuser sind so auszuführen, daß sie nach § 5 LBauO Ausdruck anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durchbildung sind und sich ihrer Umgebung und dem Landschaftsbild einfügen. Behelfsbauten und Baracken sind verboten.

(2) Die überdachte Fläche von Loggien oder Terrassen darf 8 qm nicht übersteigen. Ausnahmen können gestattet werden, soweit die Grundfläche des Wochenendhauses (ohne Terrasse oder Loggia) die zulässige Grundfläche unterschreitet.

§ 3
Dachform

Es sind Flach-, Pult- und Satteldächer zugelassen. Bei der angestrebten Versetzung der Baukörper und ihrer Eingrünung in das Landschaftsbild können diese Dachformen auch untereinander abwechseln.

§ 4
Dachüberstände

Dachüberstände dürfen trauf- und giebelseitig das Maß von 0,40 m, gemessen in der Waagerechten, nicht überschreiten. Im Terrassenbereich werden Dachüberstände auf die in § 2 Absatz 2 Satz 1 zulässige Fläche angerechnet.

§ 5 Dachneigung

Die Dachneigung darf bis zu 20° betragen. Abweichungen außerhalb dieses Bereichs sind unzulässig.

§ 6 Dachaufbauten

Dachaufbauten sind in dem gesamten Baugebiet nicht zugelassen.

§ 7 Dacheindeckung

Bei der Dacheindeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden. Die Eindeckung benachbarter Häuser soll nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.

§ 8 Kniestöcke

Kniestöcke über 20 cm ab Oberkante der Decke sind im ganzen Wochenendhausgebiet nicht zugelassen.

§ 9 Außenanstriche

Die baulichen Anlagen dürfen nicht in greller oder schwarzer Farbe angestrichen, verputzt oder verblendet werden. Verblendungen mit glasiertem Material und auffallendem Putzmuster sind untersagt.

§ 10 Einfriedungen

Einfriedungen sind als lebende Hecke oder in einfacher Ausführung unter Verwendung von natürlichem Baumaterial zu gestalten. Einfriedungen dürfen eine Gesamthöhe von 1,20 m nicht überschreiten. Mit Rücksicht auf die Einbindung in das Landschaftsschutzgebiet dürfen seitliche und rückwärtige Einfriedungen nicht als Mauerwerk ausgebildet werden.

§ 11 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Baugenehmigungsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit das Bauvorhaben im Einzelfall weder in sich selbst verunstaltend wirkt noch benachbarte bauliche Anlagen, das Straßen- oder Landschaftsbild stört und soweit es mit anderen öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 12
Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können nach § 125 Absatz 2 LBauO mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 19.2.1969 außer Kraft.

Speyer, 7. Dezember 1977
Stadtverwaltung

gezeichnet

Dr. Christian Roßkopf
Oberbürgermeister